

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-119/2026

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 15.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
3. Gemeindevertretung	21.05.2026

Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 21.04.2026, **Beigeordneter Ulrich Hahn** entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

nicht erforderlich

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Langen GmbH sind folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung der Organe enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, ausgenommen §§ 105 Abs. 1, 111 und 116 AktG, keine Anwendung finden. Er besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon werden:

- 4 Mitglieder der Stadt Langen entsandt.
Unter Ihnen müssen sich der Bürgermeister und Erste Stadtrat befinden.
- Je ein Mitglied des Aufsichtsrats entsenden die HEAG Sudhessische Energie AG, die Energieversorgung Offenbach AG und die Gemeinde Egelsbach.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates wählt die Gesellschafterversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat hierbei das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Im Gesellschaftervertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten. Gemäß der Vorgehensweise der vorangegangenen Wahlzeit soll ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die Stadtwerke Langen GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).